

Auf Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 05. Februar 2025 folgende Satzung für den Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung im Altenburger Land beschlossen:

Satzung für den Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung im Altenburger Land

§ 1 Name und Sitz

Zur Unterstützung der Aufgaben des Kreistages, seiner Ausschüsse sowie der Landkreisverwaltung im Rahmen der Integrierten Sozialplanung bildet der Landkreis einen Fachbeirat. Dieser führt die Bezeichnung „Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung des Landkreises Altenburger Land“ und hat seinen Sitz in der Kreisverwaltung.

§ 2 Aufgaben des Fachbeirates für Integrierte Sozialplanung

Der Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung hat die Aufgabe, den Ausschuss für Soziales und Gesundheit in grundsätzlichen fachlichen Fragen der integrierten Sozialplanung zu beraten und Empfehlungen zu geben.

Der Fachbeirat befasst sich insbesondere mit:

- den Grundlagen und fachlichen Fragen integrierter Sozialplanung im Landkreis Altenburger Land,
- der Definition von Handlungsschwerpunkten in den jeweiligen Planungen und Vorhaben,
- der Analyse und Interpretation von Sozialindikatoren, Bestands- und Bedarfserhebungen,
- dem „Integrierten Fachplan für Familien im Altenburger Land“,
- der Förderwürdigkeit von Angeboten, Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ auf Grundlage des jeweils geltenden „Integrierten Fachplans für Familien im Altenburger Land
- der Sozialstrategie für den Landkreis Altenburger Land.

§ 3 Zusammensetzung des Fachbeirates für Integrierte Sozialplanung

- (1) Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

(2) Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt aus den drei Gruppen „Einwohner des Landkreises Altenburger Land als Adressaten von Angeboten, Projekten und Maßnahmen“, „Gruppe der kommunalen und freien Träger sowie der Wirtschaft“ und der „Gruppe der Mitglieder des Kreistages“ sowie dem Landrat des Landkreises Altenburger Land als Vorsitzender des Fachbeirats.

(3) Die drei Gruppen der stimmberechtigten Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

a) Gruppe der Einwohner des Landkreises Altenburger Land als Adressaten von Angeboten, Projekten und Maßnahmen:

1. Gruppe der Menschen unter 27 Jahre im Altenburger Land, vertreten durch ein Mitglied eines selbstorganisierten Zusammenschlusses junger Menschen aus dem Landkreis auf Vorschlag des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V.,
2. Gruppe der Eltern von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahre im Altenburger Land, vertreten durch ein Mitglied des Kreiselternbeirates im Altenburger Land,
3. Gruppe Hilfebedürftiger und wirtschaftlich benachteiligter Einwohner sowie der Alleinerziehenden und Frauen im Altenburger Land, vertreten durch eine Person aus dieser Gruppe auf Vorschlag des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter Thüringen (VAMV)
4. Gruppe der Seniorinnen und Senioren im Altenburger Land, vertreten durch einen Bürger des Landkreises auf Vorschlag des Seniorenbeirates des Landkreises Altenburger Land,
5. Gruppe der Menschen mit Behinderung im Altenburger Land, vertreten durch einen Bürger des Landkreises aus dieser Gruppe auf Vorschlag der Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Altenburger Land,
6. Gruppe ehrenamtlich engagierter Personen im Altenburger Land, vertreten durch einen Bürger des Landkreises aus dieser Gruppe auf Vorschlag des Ehrenamtsbeauftragten des Landkreises Altenburger Land,
7. Gruppe der Angehörige pflegenden Menschen im Altenburger Land, vertreten durch einen Bürger aus dieser Gruppe auf Vorschlag der Selbsthilfegruppen der Angehörige Pflegenden bzw. den Koordinator der Selbsthilfegruppen.

b) Gruppe der kommunalen und freien Träger sowie der Wirtschaft:

1. Eine Vertretung des Kreisverbandes des Gemeinde- und Städtebundes im Altenburger Land,
2. Eine Vertretung der Kreis-LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Altenburger Land,
3. Eine Vertretung des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V.,
4. Eine Vertretung des Kreissportbund Altenburger Land e.V.,
5. Eine Vertretung der Wirtschaftsvereinigung Altenburger Land Metropolregion Mitteldeutschland (WAMM) e.V.,
6. Eine Vertretung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Altenburger Land.

c) Gruppe der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Altenburger Land:

Die Mitglieder des Kreistages sollen durch jeweils ein ordentliches Mitglied des Ausschusses für Soziales und Gesundheit je Fraktion vertreten werden.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter der Gruppen nach Absatz 3 Nr. a) und b) werden durch die jeweiligen o.g. Gruppen, Organisationen oder Träger vorgeschlagen und durch den Landrat berufen.

(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(6) Dem Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung gehören als beratende Mitglieder an:

1. der Leiter des Fachbereiches Soziales, Jugend und Gesundheit,
2. die Sozialplaner der Stabstelle Integrierte Sozialplanung,
3. der Leiter des Fachdienstes Gesundheit,
4. der Leiter des Fachdienstes Wirtschaftsförderung und Kultur,
5. der Geschäftsführer des Jobcenters Altenburger Land,
6. der Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Altenburger Land,
7. der Ehrenamtsbeauftragte des Landkreises Altenburger Land,
8. der Integrationsmanager des Landkreises Altenburger Land.

Der Leiter des Fachbereiches Soziales, Jugend und Gesundheit kann weitere Bedienstete seines Fachbereiches zu den Beratungen des Fachbeirates hinzuziehen.

(7) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied vorzuschlagen und zu berufen.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Fachbeirates für Integrierte Sozialplanung beträgt fünf Jahre.

(2) Eine erneute Berufung derselben Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

(3) Der Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung bleibt solange im Amt, bis der neue Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung berufen ist.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Vorsitzender des Fachbeirates für Integrierte Sozialplanung ist der Landrat des Landkreises Altenburger Land oder ein von ihm benannter Vertreter.

(2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied des Fachbeirates geleitet.

- (4) Der Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorsitzende des Fachbeirates für Integrierte Sozialplanung oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Fachbeirates berichtet mindestens einmal jährlich in einer Kreistagssitzung über die Arbeit des Fachbeirates für Integrierte Sozialplanung.
- (6) Die Kreisverwaltung unterstützt die Arbeit des Fachbeirates für Integrierte Sozialplanung technisch-organisatorisch.

§ 6

Sitzungen des Fachbeirates für Integrierte Sozialplanung

- (1) Sitzungen des Fachbeirates für Integrierte Sozialplanung sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung berät mindestens dreimal im Jahr.

§ 7

Unterarbeitsgruppen

- (1) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen kann der Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung Unterarbeitsgruppen für einzelne Aufgaben bilden.
- (2) Zu den Sitzungen der Unterarbeitsgruppen können zu einzelnen Beratungsthemen Sachverständige hinzugezogen werden, die nicht Mitglied des Fachbeirates für Integrierte Sozialplanung sind.

§ 8

Beschlussfähigkeit des Fachbeirates

- (1) Der Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9

Rechtliche Stellung der Mitglieder

Die Tätigkeit der Mitglieder des Fachbeirates für Integrierte Sozialplanung ist ehrenamtlich.

§ 10

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Sprachform für personenbezogene Bezeichnungen verwendet. Sie bezieht sich jeweils auf Personen jeglichen Geschlechts.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenburg, den 17. Februar 2025

Uwe Melzer
Landrat

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.